Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6494/63

Bonn, den 30. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 30.01 (Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:						
	Anmerkung						
	Rinderlebern in Formen des Abs. A - I, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 50 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	—	2,4	—	frei	6	4,8
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
2	In der Tarifnr. 38.08 (Kolophonium usw.) werden die Anmerkungen 1 bis 4 durch folgende Anmerkungen ersetzt:						
	Anmerkungen						
	1. Hydriertes Kolophonium aus Abs. C - I - b, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 1350 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	frei	1,2	—	6	11	10,8
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	2. Kolophoniumderivate des Abs. C - II, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 6600 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964	—	1,2	—	frei	6	4,8
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
3	In der Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) erhält die Anmerkung 2 folgende Fassung:						
	2. Sulfat- oder Natronzellstoff (Abs. B - I), der seinen Ursprung in anderen Staaten als Belgien, Frankreich,						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(3)	Griechenland, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden hat, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 570 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	frei	—	frei	a) 3,6 b) 5,6	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
4	In der Tarifnr. 48.01 (Maschinenpapier usw.) erhält die Anmerkung 3 folgende Fassung:						
	3. Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, des Abs. A, das seinen Ursprung in anderen Staaten als Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden hat, bis zu einer Gesamtmenge von 375 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, unter zollamtlicher Überwachung	—	frei	—	frei	4,2	3,4
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
5	In der Tarifnr. 54.03 (Leinengarne usw.) wird in der Anmerkung 2 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Zeitangabe „1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963" geändert in „1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964".						
6	In der Tarifnr. 73.05 (Eisenpulver usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:						
	1. Eisenpulver und Stahlpulver des Abs. A - I, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 8000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964	—	4	—	1,6	6,4	5,5
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

Zu Nrn. 1, 2 und 4 bis 6

(1) Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidungen vom 3. Dezember 1963 (gemäß Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages) der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1964 für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern die nachstehend aufgeführten Zollkontingente gewährt:

a) Rinderlebern aus Tarifnr. 30.01 - A - I
50 t
Zollsatz: 2,4 % des Wertes,

b) hydriertes Kolophonium aus Tarifnr. 38.08 - C - I - b
1350 t
Zollsatz: 1,2 % des Wertes,

c) Kolophoniumderivate der Tarifnr. 38.08 - C - II
6600 t
Zollsatz: 1,2 % des Wertes,

d) Papier für Zeitungen und andere periodische Druckschriften, der Tarifnr. 48.01 - A („Zeitungsdruckpapier")
375 000 t
Zollsatz: frei,

e) Leinengarne aus Tarifnr. 54.03 - Anm. 1
500 t
Zollsatz: 3 % des Wertes,

f) Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnr. 73.05 - A - I
8000 t
Zollsatz: 4 % des Wertes.

(2) Getrocknete und pulverisierte Rinderlebern werden zur Herstellung medizinischer Leberpräparate verwendet. Die Ware wird in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Die Erzeugung in den übrigen EWG-Ländern reicht für die Versorgung nicht aus. Die Ware wird überwiegend aus Dänemark eingeführt.

(3) Hydriertes Kolophonium wird weitgehend zur Herstellung von Klebebändern für die Verpackungsindustrie verwendet. Der deutsche Einfuhrbedarf kann nur zu einem Teil aus den übrigen EWG-Ländern gedeckt werden. Hauptlieferländer sind USA, Portugal und Schweden. Der vom Ministerrat der EWG festgesetzte Kontingentszollsatz liegt niedriger als der regelmäßige Binnen-Zollsatz. Die Waren aus den Mitgliedstaaten der EWG nehmen deshalb am Zollkontingent teil. Die Bundesregierung hält es für erwünscht, die Waren aus der Gemeinschaft innerhalb dieses Zollkontingents zollfrei einzuführen.

(4) Kolophoniumderivate der genannten Art sind Rohstoffe insbesondere für die Lackindustrie. Der deutsche Einfuhrbedarf kann nur zu einem Teil aus den übrigen EWG-Ländern gedeckt werden. Hauptlieferländer sind USA, Portugal und Schweden.

(5) Zeitungsdruckpapier wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik muß dieses Papier zu einem erheblichen Teil aus Drittländern (Norwegen, Schweden, Österreich) einführen.

(6) Leinengarne der genannten Art sind Spezialgarne, die zum Herstellen besonders reißfester und gleichmäßiger Leinennähzwirne für die Schuh- und Lederwarenindustrie und zum Herstellen von gezwirnten Kabelabbindegarnen benötigt werden. Diese Leinengarne werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die deutsche verarbeitende Industrie ist auf die Einfuhr aus Drittländern (Nordirland) angewiesen.

(7) In der deutschen Sintereisenfertigung werden aus technischen Gründen in steigendem Maße schwedische, auf elektrolytischem Wege gewonnene Eisen- und Stahlpulver verwendet. Diese Pulver sind reiner und qualitativ hochwertiger als auf mechanischem Wege hergestellte Pulver. Eisen- und Stahlpulver werden in der erforderlichen Qualität und Menge in den EWG-Ländern nicht hergestellt. Die Bundesrepublik ist auf Einfuhren aus Drittländern (Schweden) angewiesen.

Zu Nr. 3

Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII zu dem Abkommen über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/340) berechtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Sulfat- und Natronzellstoff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Gesamtbedarfs zu eröffnen. Der Bedarf für das Kalenderjahr 1964 beträgt voraussichtlich 570 000 t.